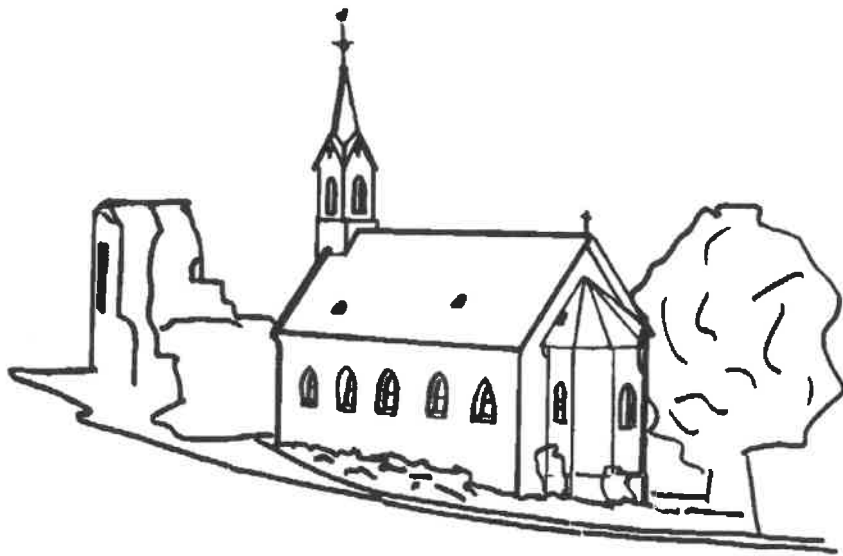


SATZUNG
des
KATHOLISCHEN
MÄNNERVEREINS



Neu - Bamberg

Stand: 07. Januar 2002

SATZUNG

des KATHOLISCHEN MÄNNERVEREINS, Neu- Bamberg



I. TRADITIONSVORGABE

§1

Der Name des Vereins darf nicht geändert werden.

II. ZWECK DES MÄNNERVEREINS

§ 2

Der Männerverein bezweckt

1. die religiöse, sittliche, soziale, allgemeine und kulturelle Bildung und Förderung seiner Mitglieder.

§ 3

Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Mitglieder

1. zur regen Teilnahme am religiös-kirchlichen und liturgisch-sakramentalen Leben ihrer Kirche
2. zur Teilnahme an den Versammlungen mit religiösen, sozialen und allgemein-bildenden Vorträgen und Aussprachekreisen,
3. zur Durchdringung des öffentlichen Lebens mit christlichem Geist durch positive, engagierte, persönliche Stellungnahme zu Fragen des Glaubens und Ihrer kirchlichen Lehre.
4. zur Pflege eines christlichen Familienlebens und einer christlichen Erziehung.

5. zur Bereitschaft hinsichtlich Mitarbeit in der Seelsorge zur Unterstützung der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen in der Glaubensweitergabe (Katechese), der caritativen Tätigkeit und der Liturgie.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der sich mit Ziel und Aufgabenstellung des Vereines identifizieren kann und bereit ist den Vereinszweck jederzeit zu unterstützen.

§ 5

Wer als Mitglied aufgenommen zu werden wünscht, möge sich beim Vorstand anmelden, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6

Jedes Mitglied zahlt am Anfang eines jeden Rechnungsjahres einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Finanziell schwächer Gestellten kann der Beitrag per Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 7

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder die sich mit dem Zweck des Vereines in erheblichem Widerspruch befinden nach Anhörung und Aussprache aus dem Verein auszuschließen.

Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandsbeschlusses erforderlich.

IV. VORSTAND

§ 8

Der Vorstand des Männervereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, und dem Vereinsrechner. Das Amt des 1. Vorsitzenden kann nur von einem Vereinsmitglied ausgeübt werden, welches die katholische Konfession innehat. Der zuständige Ortspfarrer oder ein vom ihm delegierter Geistlicher ist geistlicher Ratgeber und hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Hauptversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 10

Dem 1. Vorsitzenden - in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter - obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen.

Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und Versammlungen, desgleichen die Mitgliederliste.

Der Vereinsrechner hat über Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen, das stets der aktuellen Finanzlage entsprechen muss. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Kassenabrechnung vorzulegen, die von 2 Kassenprüfern eingesehen und gegengezeichnet wird.

Der Kassierer ist verantwortlich für die fristgerechte Hebung des in § 6 festgesetzten Jahresbeitrages.

Der Verein muss wirtschaftlich so geführt werden, dass am Ende des laufenden Geschäftsjahres die Konten ausgeglichen sind.

Über eventuell aufzunehmende Kredite in einer maximalen Größenordnung von Euro 1.000,00 wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Fragen des Ausschlusses von Mitgliedern ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In allen Fragen, die den kirchlichen Bereich berühren, kann nichts gegen den Willen des zuständigen Ortspfarrers oder des vom ihm delegierten Geistlichen beschlossen werden.

V. VERSAMMLUNGEN

§ 12

In der Regel soll monatlich eine Versammlung mit Vortrag stattfinden.

§ 13

Eine ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Dabei wird vom Kassierer der vorab von den Kassenprüfern abgezeichnete Rechnungsabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres vorgelegt und über die Entlastung des Vorstandes beschlossen.

Alle drei Jahre, oder im Falle anderweitiger Erfordernis auch früher, wird gemäß § 9 der Vorstand gewählt. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand nach Ermessen einberufen. Er ist dazu verpflichtet wenn Zweidrittel der Versammlungsteilnehmer dies fordern.

§ 14

Zu den Versammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 10 Tage vorher auf ortsübliche Art und Weise einzuladen.

Anträge zur Abhandlung in der Hauptversammlung sind spätestens am Vortage des anberaumten Versammlungstermines beim Vorstand schriftlich einzureichen. Abänderungs- und Zusatzanträge sind in der Hauptversammlung zulässig. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15

Der Entscheidung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
2. Entlastungserteilung an den Vorstand.
3. Abänderung der Satzung.
4. Auflösung der Vereinigung.
5. Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens.

Alle übrigen Entscheidungen trifft der Vorstand.

§ 16

Alle Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen zu § 15, Ziffer 3 + 4 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Mitgliederversammlung erforderlich. Eine weitere Voraussetzung stellt die offizielle Vorankündigung als entsprechende Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung dar.

VI. VERMÖGEN

§ 17

Sämtliches Vermögen ist Gemeingut des Männervereins. Kein Mitglied kann Anspruch darauf erheben. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 01.Januar und endet mit dem 31.Dezember.

§ 18

Im Falle der Auflösung des Männervereins haftet das Gesamtvermögen für die noch bestehenden Verbindlichkeiten.

Ein etwa vorhandener Überschuss geht in das Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg über. Die letzte Hauptversammlung kann eine nähere Verwendungsbestimmung treffen.



Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 14.Januar 1997 abschließend beraten und per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

Neu - Bamberg, den 14.01.1997

Der Vorstand

Änderungen

1) 07.01.2002: § 10 / Absatz 6 von DM 2.000,00 auf Euro 1.000,00 geändert.